

Anspruchskreis und Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchskreis: Anspruch auf Mindestsicherung haben österreichische StaatsbürgerInnen, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie unter bestimmten Voraussetzungen EU/EWR-BürgerInnen und DrittstaatsbürgerInnen und deren Angehörige.

Einsatz der eigenen Mittel: Bei der Berechnung der Mindestsicherung wird das eigene Einkommen bzw. das Einkommen der EhepartnerInnen und LebensgefährtInnen berücksichtigt. Vermögen ist – sofern der Vermögensfreibetrag überschritten wird – in der Regel nach einer Behaltefrist von einem halben Jahr zu veräußern bzw. zu verwerten.

Einsatz der eigenen Arbeitskraft: Sofern arbeitsfähig und auch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend, haben sich alle MindestsicherungsbezieherInnen um Arbeit zu bemühen. Die *Stadt Wien* unterstützt die Reintegration in den Arbeitsmarkt durch verschiedene Maßnahmen. Bei Verweigerung der Arbeitssuche sind Sanktionen in Form einer Kürzung der Mindestsicherung vorgesehen.

Rückzahlung (Regress): Mindestsicherung ist nur dann zurückzuzahlen, wenn die BezieherInnen zu Vermögen gelangen. Ein Regressanspruch besteht auch auf einen etwaigen Nachlass von ehemaligen MindestsicherungsbezieherInnen.

Mindestsicherung ist auch dann zurückzuzahlen, wenn sie zu Unrecht bezogen wurde.

3.1.2 Die wichtigsten Veränderungen und Unterschiede zur Sozialhilfe

Die Sozialhilfe war bisher im *Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG)* geregelt und umfasste neben der *offenen Sozialhilfe* (Existenzsicherung) die Pflege und Betreuung sowie die Wohnungslosenhilfe. Hinkünftig ist die *offene Sozialhilfe* in einem eigenen Gesetz, dem *Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)*, geregelt. Das *WSHG* bleibt vorerst für die restlichen Bereiche bestehen.

Die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* dient der Beseitigung einer bestehenden Notlage. Sie erfolgt auch vorbeugend, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann.

Rechtsanspruch

Auch auf die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* gibt es einen Rechtsanspruch. Zielgruppe sind Personen, die über kein bzw. nur über ein geringes Einkommen (Mindeststandards) verfügen. Voraussetzung ist, dass sie zum gesetzlich definierten Anspruchskreis gehören. Ausgeschlossen sind AsylwerberInnen – diese erhalten ihre Existenzsicherung aus der Grundversorgung – und nicht legal in Österreich bzw. Wien lebende Personen. Ausschließlich in bestimmten Härtefällen können noch nicht aufenthaltsverfestigte Drittstaatsangehörige *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* erhalten. Erfolgt die Einreise ausschließlich zum Zweck des Bezuges der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung*, besteht ebenfalls kein Anspruch.

Vermögensfreibetrag

Der Bezug von *Bedarfsorientierter Mindestsicherung* ist von der Erfüllung bestimmter Pflichten abhängig (Anspruchsvoraussetzungen). MindestsicherungsbezieherInnen haben aufgrund des *Subsidiaritätsprinzips* ihr Einkommen und Vermögen einzusetzen. Nicht sofort liquidierbares Vermögen (z.B. Kraftfahrzeug, Lebensversicherung etc.) muss allerdings – wie bereits bisher – erst nach sechs Monaten verwertet werden. Hingegen bedeutet die Einführung eines Vermögensfreibetrags eine Verbesserung für MindestsicherungsbezieherInnen.

Subsidiaritätsprinzip

Die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* ist, so wie früher die Sozialhilfe, grundsätzlich subsidiär (nachrangig) geregelt. MindestsicherungsbezieherInnen sind verpflichtet, ihre vorrangigen Ansprüche geltend zu machen. *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* kann daher nicht an Stelle von anderen Ansprüchen (z.B. Notstandshilfe) geleistet werden, sondern nur dann, wenn keine Ansprüche bestehen oder diese zu gering sind. Vor allem in den Bestimmungen zum Einsatz der eigenen Mittel und zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft wird das Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck gebracht. Im Subsidiaritätsprinzip lassen sich auch die Ziele und der Aufbau des österreichischen Sozialstaates erkennen. Die generelle Absicherung erfolgt durch Erwerbsarbeit und die Familie (z.B. Unterhaltsverpflichtungen). Bei Eintritt bestimmter Risiken erfolgt die Sicherung über das erste Sicherungsnetz (Versicherungssystem) und erst nachrangig über das zweite Netz (z.B. *Bedarfsorientierte Mindestsicherung*). Dabei werden das eigene Einkommen und das Einkommen von EhepartnerInnen und LebensgefährtInnen bei der Berechnung der Leistung berücksichtigt. Das Einkommen weiterer Familienmitglieder (z.B. volljährige Kinder oder Eltern) bleibt in Wien unberücksichtigt.

Arbeitssuche

MindestsicherungsbezieherInnen haben sich – so wie auch bisher die SozialhilfebezieherInnen – dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind MindestsicherungsbezieherInnen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, die auf Dauer arbeitsunfähig sind bzw. die sich noch in Erwerbsausbildung befinden. Von der Arbeitssuche sind ebenso Personen mit Betreuungspflichten (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Sterbegleitung oder die Begleitung von schwersterkrankten Kindern) befreit. MindestsicherungsbezieherInnen haben bei Verweigerung der Arbeitssuche nach einer vorangegangenen Information und Ermahnung mit einer Kürzung der Leistung zu rechnen (bis zu 100% möglich). Ausgenommen von der Kürzung bleiben der Wohnbedarf sowie die Unterstützungsleistung für Angehörige.

Kein Regress

Durch die Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* ändern sich auch die Rückzahlungsmodalitäten. Der sogenannte Regress war in Wien seit jeher auf die BezieherInnen beschränkt. Die Streichung des Verwandtenregresses hat daher keine Auswirkungen in Wien. Ehemalige BezieherInnen von Sozialhilfe mussten jedoch bei einem ausreichenden Einkommen die Leistung wieder zurückzahlen. De facto hatte der Rückgriff auf das Erwerbseinkommen in Wien nur eine geringe Bedeutung. Mit der Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* wird nun auch diese Form des Regresses ausgeschlossen.

Beibehaltung wienspezifischer Leistungen

Die Wiener Sozialhilfe sah bei bestimmten BezieherInnengruppen schon in der Vergangenheit höhere Leistungen vor. Arbeitsunfähige Personen sowie BezieherInnen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht und keinen Anspruch auf eine Pension hatten, erhielten in Wien eine *Dauerleistung*, die von der Höhe her einer Pension mit Ausgleichszulage entsprach und auch vierzehn Mal ausgezahlt wurde. Dazu wurde noch eine *Mietbeihilfe* gewährt, die auch AusgleichszulagenbezieherInnen erhalten konnten. Diese in Wien einzigartigen Leistungen werden beibehalten. Sie kommen vor allem Menschen mit Behinderungen, AusgleichszulagenbezieherInnen sowie Menschen zugute, die aufgrund ihres Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes keine Chance mehr haben, ein eigenes bzw. höheres Einkommen zu erwirtschaften und die auf Dauer auf Mindestsicherung angewiesen sind.

Dauerleistungen und Mietbeihilfen gibt es nur in Wien und sie kommen vor allem älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen zugute. Sie werden auch in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weiterhin zum Leistungsspektrum zählen.

Valorisierter Mindeststandard

Der Mindeststandard in der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser wird jährlich – entsprechend der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze – valorisiert. Die ursprünglich vereinbarte vierzehnmalige Auszahlung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* (analog zur Ausgleichszulage) wurde durch Intervention des Finanzministers auf eine zwölffmalige Auszahlung reduziert. Wiener MindestsicherungsbezieherInnen erhalten trotzdem mehr als bisher.

Die neuen Mindeststandards bringen eine andere Systematik mit sich. Ziel war eine stärkere Pauschalierung, um eine Vereinfachung zu erzielen. Nun sind im Mindeststandard der Bekleidungsbedarf, der Heizbedarf sowie ein pauschalierter Wohnbedarf enthalten. Bei höheren Mieten besteht darüber hinaus Anspruch auf eine zusätzliche Mietbeihilfe.

Das Land Wien gewährt zusätzlich zum Mindeststandard noch eine Mietbeihilfe, auf die es einen Rechtsanspruch gibt.



In Wien können auch MindestsicherungsbezieherInnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Wohnbeihilfe der MA 50 erhalten. Miet- und Wohnbeihilfe machen das Wohnen in Wien für MindestsicherungsbezieherInnen leistbar.



MindestsicherungsbezieherInnen erhalten in Wien genauso viel Mietbeihilfe wie bisher. Das Gesamtniveau der Unterstützungsleistung steigt in Wien für Einzelpersonen um 53 Euro pro Monat bzw. 636 Euro pro Jahr. Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften erhalten 79 Euro pro Monat bzw. 948 Euro pro Jahr mehr.

Die neuen Mindeststandards

Die konkrete Höhe der Mindestsicherung ist abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft, der Höhe der Miete sowie des verfügbaren Familieneinkommens.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz ist die Bezugsbasis für die Berechnung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung*. Alleinstehende Personen und AlleinerzieherInnen erhalten 100% des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Der Mindeststandard für Personen in Paargemeinschaften (Ehepaare und Lebensgemeinschaften) beträgt 75% des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Kinder mit Familienbeihilfenanspruch erhalten 18% des Ausgleichszulagenrichtsatzes (ab 01.03.2011 27%). Für weitere volljährige Personen im Haushalt gibt es ebenfalls Regelungen.

In den Mindeststandards für alleinstehende Personen, AlleinerzieherInnen und Paargemeinschaften ist ein Mietenselbstbehalt in Höhe von 25% enthalten, der zur Bezahlung der Miete aufzuwenden ist. Ist die Miete (nach Abzug einer allfälligen Wohnbeihilfe) höher als der Selbstbehalt, besteht ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Mietbeihilfe. Diese wird individuell bemessen, darf aber die Mietbeihilfenobergrenze (Mietenselbstbehalt + maximal zusätzliche Mietbeihilfe) nicht überschreiten. Personen ohne bzw. mit einem geringeren Mietbedarf erhalten in Wien trotzdem den vollen Mindeststandard.

Mindeststandards in der Mindestsicherung	Prozent	Euro
Ausgleichszulagenrichtsatz 2010		744,01
Mindeststandard für eine alleinstehende bzw. alleinerziehende Person	100%	744,01
Mindeststandard pro Person in Paargemeinschaften	75%	558,01
Mindeststandard pro Kind mit Familienbeihilfe	18%	133,92
Mietenselbstbehalt/Pauschalbetrag für eine alleinstehende bzw. alleinerziehende Person	25%	186,00
Maximal zusätzliche Mietbeihilfe		
Mietbeihilfe 1 und 2 Personen		93,00
Mietbeihilfe 3 und 4 Personen		106,00
Mietbeihilfe 5 und 6 Personen		124,00
Mietbeihilfe ab 7 Personen		141,00

■ Tabelle 10: Mindeststandards in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Sozialhilfe Einzelperson	Euro	BMS	Euro	Erläuterungen	Euro
Lebensbedarf	461,00	Mindeststandard	744,01	inkl. 25% Wohnbedarf	186,00
Mietbeihilfe	279,00	zusätzliche Mietbeihilfe	93,00	gesamte Mietbeihilfe	279,00
Heizbeihilfe	44,00				
Sozialhilfebedarf	784,00		837,01	höhere BMS	53,01
Sozialhilfe Ehepaar	Euro	BMS	Euro	Erläuterungen	Euro
Lebensbedarf	714,00	Mindeststandard	1.116,02	inkl. 25% Wohnbedarf	279,00
Mietbeihilfe	279,00	zusätzliche Mietbeihilfe	0,00	gesamte Mietbeihilfe	279,00
Heizbeihilfe	44,00				
Sozialhilfebedarf	1.037,00		1.116,01	höhere BMS	79,01

■ Tabelle 11: Berechnungsbeispiele zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Für Dauerleistungs- und MietbeihilfenbezieherInnen wurden die Mindeststandards ebenfalls angepasst, sodass diese keine Verluste erleiden. Die Dauerleistung wird weiterhin 14-mal ausgezahlt.